

Bezirksamt Musterbezirk von Berlin
Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bauaufsicht



Bezirksamt Musterbezirk von Berlin, 12345 Berlin

Herr Dr.
Andreas Knett
Ahornstr. 2
94560 Offenberg

Bearbeiter/in Herr Strasser
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) 160-2012-30-sst
Dienstgebäude Betriebstr. 23
94560 Offenberg
Zimmer 1
Telefon 0991/37101-17
Fax 0991/37101-88
Vermittlung 030-900
intern 900-
E-Mail s.strasser@ots-ag.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Internet www.berlin.de/eBG/
Datum 05.02.2013

Grundstück: **Berlin - Wilmersdorf, Württembergische Straße 17, 18**
Vorhaben: Neubau eines Teilchenbeschleunigers

Eingangsbestätigung
gemäß Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO Bln

Antragsdatum: 01.11.2011 Eingang: 24.01.2012

Anlagen:
• ohne

Sehr geehrter Herr Knett,

Ihr Antrag ist am 24.01.2012 eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet. Bitte geben Sie dieses Geschäftszeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Sie können den Status der Vorgangsbearbeitung jederzeit im Internet einsehen unter:
<https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>

Geben Sie hier bitte als Aktenzeichen **160-2012-30** und als PIN **gast** an.
Bewahren Sie Ihre Zugangsdaten sicher vor unberechtigtem Zugriff auf und geben diese nie an Unbefugte weiter.

Ihr Antrag ist unvollständig.

Verkehrsverbindungen:
Bus: 125, 128, 150, 225, 247, 327
M 13, M 50
U-Bahn: Nauener Platz (U9); Osloer
Str. (U8,U9)

Sprechzeiten:
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 15.00 - 18.00 Uhr
Und nach vorheriger Absprache.

Zahlungen bitte bargeldlos an:

Geldinstitut	Bankleitzahl
Postbank Berlin	100 100 20
Sparkasse Berlin	74150000

Kontonummer
650 530 102
12345

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen bis zum 15.04.2013 nach:

Auf dem Antrag selbst fehlen:

- die konkrete Vorhabensbezeichnung (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung)
- die Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn
- die Angaben zum Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln
-

Im Rahmen des elektronisch gestützten Baugenehmigungsverfahrens bitten wir Sie, zu den Exemplaren in Papierfassung die Bauvorlagen zusätzlich in elektronischer Form als Dateien im Portable Document Format (PDF) einzureichen, um sie einer elektronischen Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Dies bietet die Möglichkeit, das derzeit aufwendige Scannverfahren zu verkürzen.

Diese Dateien müssen dem Umfang der Bauvorlagen entsprechen und mit den Papierexemplaren in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab übereinstimmen. Die gewählten Dateinamen je Vorlage/Dokument sollen Versionsdatum, Dateiinhalt und Version erkennen lassen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt die Papierfassung.

Bitte verwenden Sie zur Bestätigung der Übereinstimmung den Vordruck Übereinstimmungserklärung elektronische Bauvorlagen (Bauaufsicht118).

Beachten Sie, dass nach § 70 Abs. 1 BauO Bln Ihr Antrag als zurückgenommen gilt, wenn Sie die Frist verstreichen lassen. Auch für einen zurückgenommenen Antrag werden Gebühren gemäß § 5 BauGebO fällig.

Bitte beachten Sie, dass die zu beteiligenden Behörden und Dienststellen erst dann gehört werden können, wenn die fehlenden Bauvorlagen hier vorliegen.

Gemäß § 70 Abs. 3 BauO Bln entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise müssen vorliegen, bevor die Monatsfrist zu laufen beginnt.

Mit der Bauausführung darf nach § 71 Abs. 7 BauO Bln erst begonnen werden, wenn Ihnen die Baugenehmigung zugegangen ist und hier alle erforderlichen bautechnischen Nachweise und die Baubeginnanzeige vorliegen.

Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass die Bearbeitung Ihres Antrags gebührenpflichtig ist. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Gebührenordnung – BauGebO).

Folgende Behörden und Dienststellen werden für die Entscheidung über Ihren Antrag beteiligt bzw. angehört:

Amt eBG XP-Schulung1
Amt zur Schulung des eBG
OTS Informationstechnologie AG

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strasser

Fundstellennachweis:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S.315)

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S.674)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 55)